

Vorlage Nr. II/ 6/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven hier: Aufnahme von Regelungen zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung

A Problem

Durch Gesetz vom 6. Dezember 2012 hat die Bremische Bürgerschaft die Gemeinden des Landes ermächtigt, durch Ortsgesetz zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung u. a. in der Stadtverordnetenversammlung und im Magistrat der Stadt Regelungen mit Auswirkungen auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis der Stadtverordneten und ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats zu erlassen (vgl. dazu auch Magistratsvorlage II/64/2012). Damit kann jetzt die entsprechende Anregung des Magistrats aus seiner Sitzung am 16.02.2011 umgesetzt werden.

B Lösung

Wenn die Stadtverordnetenversammlung bereit ist, Regelungen zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung zu beschließen, wird empfohlen, diese wegen ihrer Bedeutung und des Sachzusammenhangs in die Stadtverfassung aufzunehmen. Ein entsprechender Vorschlag für ihre Änderung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Durch Regelungen zum Schutz der Mandats- und Amtsausübung sollen Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder gegenüber ihren Arbeitgebern vor Nachteilen geschützt werden, die ihnen durch ihr Engagement für die Allgemeinheit entstehen können. Sie beinhalten zum einen ein Benachteiligungsverbot am Arbeitsplatz (vgl. Entwurf „... wegen der Bewerbung ... der Annahme und Ausübung eines Mandats“) sowie Regelungen zum Kündigungsschutz (nur aus „wichtigem Grund“) und zum anderen einen Freistellungsanspruch, wenn sie insbesondere an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse bzw. des Magistrats teilnehmen müssen (vgl. etwa § 7 GOStVV). Dabei sei allerdings darauf hingewiesen, dass Stadtverordnete auch weiterhin einen mit ehrenamtlicher Tätigkeit vergleichbaren¹ Status besitzen. Das bedeutet u. a., dass Sitzungen auch in Zukunft grundsätzlich in ihrer Freizeit stattfinden müssen. Sollte dies bei einzelnen Stadtverordneten nicht möglich sein (z. B. bei Schichtarbeit), haben diese – wie bisher auch – einen Anspruch auf Erstattung des ihnen dann entstehenden Verdienstausfalls nach dem Entschädigungsortsgesetz. Der hauptsächliche Effekt der vorgeschlagenen Regelungen dürfte deshalb darin bestehen, Rechtssicherheit im Verhältnis zwischen Stadtverordneten und ihren Arbeitgebern zu schaffen.

Regelungen zum Schutz der Mandatsausübung von Gemeindevertretern sind in fast allen Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen der Flächenbundesländer enthalten (vgl. **Anlage 2**) – allerdings mit teilweise unterschiedlichem Regelungsumfang. Ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats gibt es auch noch in Hessen (= ehrenamtliche Beigeordnete). Sie werden aber auch dort hinsichtlich der Schutzbestimmungen Gemeindevertretern gleichgestellt (vgl. Anlage 2).

¹ „Vergleichbar“ deshalb, weil ehrenamtlich Tätige dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterliegen, während Stadtverordnete ein freies Mandat haben (vgl. § 20 Abs. 1 VerfBrhv).

Für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft ergeben sie sich aus dem Bremischen Abgeordnetengesetz (SaBremR 1100-a-3) bzw. dem (stadtbremischen) Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft (SaBremR 1100-a-5, vgl. für beide **Anlage 3**). Der Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Stadtverfassung übernimmt diese Bestimmungen wörtlich, zumal sie auch weitgehend den Mindestregelungsinhalt in den Flächenbundesländern wiedergeben (vgl. **Anlage 4**).

Auf eine Besonderheit sei allerdings hingewiesen. In keinem Bundesland (außer Bremen) gibt es eine Regelung, wie sie im Entwurf in Absatz 2 letzter Satz enthalten ist. Nach dieser Bestimmung endet der in Absatz 2 Satz 3 bis 5 Entwurf geregelte Kündigungsschutz „ein Jahr nach dem Wahltag“ (oder nach Beendigung des Mandats, vgl. dazu § 35a Abs. 2 HGO oder § 42 Abs. 2 GO S/A). Der hier dargestellte Zusatz ist verhältnismäßig, weil ansonsten der Kündigungsschutz für potenzielle Nachrücker während der gesamten Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bestehen bleiben würde, ohne dass feststeht, ob sie jemals in die Stadtverordnetenversammlung eintreten oder dass erkennbar ist, ob sie z. B. 2 oder 3 Jahre nach einer Wahl dazu noch bereit sind. (Wenn sie dann eintreten, gelten die Regelungen des Absatzes 2 für Stadtverordnete wieder automatisch.)

C Alternative

Auf eine Änderung der Stadtverfassung wird verzichtet. Der Stadtverordnetenversammlung ist zudem freigestellt, von dem Entwurf abweichende Regelungen zu treffen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen sollten sich aus dem Entwurf nicht ergeben. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Veröffentlichung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat stellt der Stadtverordnetenversammlung anheim, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlage 1: Entwurf Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

Anlage 2: Rechtsgrundlagen Flächenbundesländer

Anlage 3: Rechtsgrundlagen Bremen

Anlage 4: Quervergleich Flächenbundesländer